



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0008-19-10  
= RSS-E 19/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) vom 14.1.2019 per sofort anzuerkennen, wird abgewiesen.

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.1.2020 anzuerkennen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat per 1.1.2017 bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Die Versicherungssumme dieses Vertrages beträgt € 250.000. Im November 2018 zog sie in die Wohnung von (M.W.) ein, der seit 1.9.2016 bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. 80.0114709 rechtsschutzversichert ist (Versicherungssumme € 170.000). Bei beiden Produkten handelt es sich um einen „ÖVM-Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige“.

Da in beiden Verträgen jeweils auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte als mitversichert gilt, ersuchte der Antragstellervertreter mit Mail vom 14.1.2019 um Auflösung des Versicherungsvertrages der Antragstellerin nach § 60 VersVG.

Die Antragsgegnerin wies dieses Begehren mit Email vom 25.1.2019 zurück. Es handle sich bei der Rechtsschutzversicherung um eine Passivenversicherung, bei der es keine Doppelversicherung iSd § 60 VersVG gebe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.2.2019.

Die Antragsgegnerin nahm zu diesem Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 19.2.2019 wie folgt Stellung (auszugsweise):

*„Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass die Kündigung aus dem Titel der Doppelversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) von Frau (anonymisiert) zurückzuweisen war. (...) Im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung 7 Ob 223/11m setzt eine Doppelversicherung u.a. voraus, dass dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr bei zwei Versicherern versichert ist. Im vorliegenden Fall fungiert zu beiden Verträgen die (Antragsgegnerin) als Versicherer, sodass allein aus diesem Grund eine Doppelversicherung zu verneinen ist. Davon abgesehen kann bei der Passivenversicherung das Vorliegen einer Doppelversicherung erst im Zeitpunkt des Versicherungsfalls beurteilt werden. (...)“*

Rechtlich folgt:

Gemäß § 59 VersVG liegt eine Doppelversicherung vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Gemäß § 60 VersVG kann der Versicherungsnehmer bei einer Doppelversicherung verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Wenngleich die Antragsgegnerin sich auf die Entscheidung 7 Ob 223/11m beruft, wonach bei einer Passivenversicherung das Vorliegen einer Doppelversicherung erst im Versicherungsfall festgestellt werden kann, muss ihr zu den Rechtsfolgen einer Mehrfachversicherung Folgendes entgegengehalten werden.

Soweit sie sich darauf beruft, dass eine Mehrfach- bzw. Doppelversicherung voraussetzt, dass dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr bei zwei unterschiedlichen Versicherern versichert ist, wird in der Lehre eine analoge Anwendung der §§ 59 f VersVG bei mehreren Versicherungsverträgen eines Versicherers anerkannt (vgl Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 60 Rz 7).

Schauer aaO Rz 22 verweist kritisch auf eine Entscheidung des OGH, in der die Auflösung einer infolge Verschmelzung übergegangenen Betriebshaftpflichtversicherung zugelassen wurde und nennt folgende rechtsfortbildende Anwendung des § 60 VersVG: Die Versicherungssumme des ersten Vertrages sei als Selbstbehalt in den späteren Vertrag aufzunehmen.

Dies wäre auch im vorliegenden Fall anwendbar, zumal der von der Antragstellerin abgeschlossene Vertrag, der nun aufgelöst werden soll, über eine höhere

Versicherungssumme verfügt als der ältere. Die Prämie des Restvertrages, der dann greift, wenn ein Versicherungsfall entweder im älteren Vertrag nicht gedeckt sein sollte oder die versicherten Kosten mehr als € 170.000 betragen sollten, wären nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen.

Dennoch sind diese Überlegungen für den vorliegenden Fall obsolet. Gemäß § 60 Abs 3 VersVG wird die Aufhebung oder Herabsetzung erst mit Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Begehren auf Aufhebung der Doppelversicherung wurde am 14.1.2019 gestellt, die laufende Versicherungsperiode des Vertrages endet am 1.1.2020. Zu diesem Zeitpunkt steht der Versicherungsnehmerin jedoch erstmals das Kündigungsrecht gemäß § 8 Abs 3 VersVG zu. Das Begehren auf Kündigung des Vertrages nach § 60 VersVG war daher umzudeuten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. Mai 2019**